

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wangen



1. Sitzung vom 7. Januar 2021,  
Geschäft Nr. 8

- 
- 8      *G 1      GOG und Verwaltung*  
         *P 1      Personal- und Büroorganisation*  
         *Beschluss über die Stellvertretungen und Kompetenzdelegationen;*  
         *Wiedererwägung*
- 

- A. Der Gemeinderat Wangen hat mit Beschluss vom 10. Januar 2019 (GRB-Nr. 13) die Stellvertretungen und Kompetenzdelegation festgelegt. Aufgrund einer nicht klaren zeitlichen Beschränkung – auch im Bezug auf vergangene Beschlüsse bzw. Konstituierungen – wird der Beschluss in Wiedererwägung gezogen.
- B. Der Gemeinderat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 [Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100]). Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch kantonales oder kommunales Recht einem andern Gemeindeorgan vorbehalten sind und er sie nicht nach § 43 GOG übertragen hat. Namens des Gemeinderates führt der Gemeindepräsident mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift. Diese Unterschriftsberechtigung kann er mit Gemeinderatsbeschluss für bestimmte Bereiche generell an andere Mitglieder des Gemeinderates, Verwaltungsstellen oder Mitarbeiter delegieren (§ 42 Abs. 3 GOG). Das revidierte GOG mit den erweiterten Bestimmungen für Delegationsmöglichkeiten ist auf den 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Weitere Delegationsmöglichkeiten sind vorgesehen für Ausgabenbeschlüsse gemäss § 40 Bst. h des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 (FHG-BG, SRSZ 153.100) und die freihändige Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen.

## Erwägungen:

1. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen sowie die Entscheidkompetenz sind heute von Gesetzes wegen fast ausschliesslich beim Gemeinderat konzentriert, was nicht mehr zeitgemäss ist. Ihm stehen denn auch alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch kantonales oder kommunales Recht einem andern Gemeindeorgan vorbehalten sind oder er sie nicht nach § 43 GOG übertragen hat (vgl. Ziff. 4 unten). Für einzelne Sachbereiche bestehen besondere Behörden mit Entscheidungsbefugnissen wie die Fürsorgebehörde, der Schulrat und die Baubehörde.

Heute kommt dem Gemeinderat auch bei den ihm verbliebenen Kompetenzen mehr eine leitende, strategische Funktion zu, weshalb das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Gemeindeorganisationsgesetz vorsieht, vermehrt Zuständigkeiten für operative Geschäfte

auf einzelne Gemeinderatsmitglieder, Kommissionen oder Verwaltungsstellen delegieren zu können. Dies steht auch im Einklang mit der vermehrten Trennung der operativen Aufgaben von der strategischen Gemeindeleitung. Von diesen Delegationsmöglichkeiten ist Gebrauch zu machen und verschiedene, vor allem vollziehende Kompetenzen des Gemeinderates sind an untergeordnete Stellen zu delegieren.

2. Allgemeine Stellvertretungen und Stellvertretungsregelungen gemäss §§ 63 und 64 GOG
  - a) Anlässlich den konstituierenden Sitzungen zu Beginn der neuen Amtsperioden werden die verschiedenen Ressorts jeweils den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern zugeteilt und die Stellvertretungen bestimmt. Neben diesen ressortbezogenen Zuständigkeiten bzw. Stellvertretungen regelt § 63 GOG die Wahl des Vizepräsidenten des Gemeinderates aus seiner Mitte, sowie bei dessen Verhinderung die Bestimmung eines weiteren Mitgliedes des Gemeinderates oder das nach Amtsjahren älteste Gemeinderatsmitglied als weiteren Stellvertreter.
3. Unterschriftenregelungen gemäss § 42 Abs. 3 GOG bzw. Unterzeichnung von Verträgen
  - a) Für den Gemeinderat führt der Gemeindepräsident zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift. Diese Vertretungsbefugnis bzw. Unterschriftenberechtigung kann mit Gemeinderatsbeschluss für bestimmte Bereiche generell an andere Mitglieder des Gemeinderates, Verwaltungsstellen oder Mitarbeiter delegiert werden. Es ist Einzelunterschrift möglich, aber im Sinne einer gegenseitigen Kontrolle ist auch im delegierten Bereich jeweils eine Kollektivunterschrift vorzusehen.
  - b) Soweit sachliche Kompetenzen delegiert sind oder im Rahmen der Zuständigkeiten zur Ausgabenbewilligung bzw. eines Verwendungsbeschlusses ist es sinnvoll, dass die entsprechenden Stellen Verträge in diesem Umfang unterzeichnen können. Hinsichtlich Grundbuchgeschäften im Zusammenhang mit Grundeigentum sind neben dem Gemeinderat die Präsidenten der Tiefbau-, Hochbau-, Liegenschafts- und Umweltkommission befugt, Verträge (notariell) zu unterzeichnen, dies kollektiv mit dem jeweiligen Kommissionssekretär oder Sachbearbeiter. Die gleiche Regelung gilt auch für die gemeindeeigenen Betriebe des EW und des Seniorenzentrums Brunnenhof.
4. Kompetenzdelegationen gemäss § 43 GOG
  - a) Der Gemeinderat kann ihm zustehende Befugnisse für einzelne Bereiche zur selbständigen Erledigung an einzelne Gemeinderatsmitglieder, Kommissionen oder Verwaltungsstellen sowie Mitarbeiter übertragen, so z.B. den Erlass von Verfügungen in einer Vielzahl gleichartiger Fälle (unter Vorbehalt des Beschwerderechts an den Gemeinderat), die Anstellung von Mitarbeitern usw..
  - b) In der jüngsten Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass dem Schulrat bei Lehrerwahlen die nötige Handlungsfähigkeit zur raschen Entscheidung gefehlt hat. Die Wahl der Lehrperson ist in § 5 des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL, SRSZ 612.110) geregelt. Der Gemeinderat kann die Anstellungskompetenz ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen. Damit der Schulrat die nötige Flexibilität und Handlungsfreiheit hat, ist die Wahl der Lehrpersonen dem Schulrat zu übertragen. Dabei soll weiterhin im ersten Jahr die befristete Anstellung vorgenommen werden. Die Wahl der Schulleitung und des übrigen Personals verbleibt indessen beim Gemeinderat.

- c) Delegiert werden kann durch den Gemeinderat der Erlass von Verfügungen, sofern es sich um eine Vielzahl gleichartiger Fälle handelt.
- Die Veranlagung der Grundgebühren und der Betriebsgebühren im Siedlungsentwässerungsbereich ist seit Jahren bereits durch das Tiefbauamt und das Gemeindekassieramt erledigt worden. Gleiches ist im Abfallbereich nach der langjährigen Praxis bereits an die Umweltkommission delegiert. Gegen deren Verfügungen kann Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
  - Im Friedhofwesen wird die Bewilligung zur Beisetzung Auswärtiger an den Präsidenten der Friedhofkommission delegiert (Art. 9 des Friedhofreglements Wangen vom 18. Oktober 2015).
  - Zu regeln gilt es weiter die Berechtigung zur Anzeige bei Nichtbezahlen der Hundesteuer wie die Berechtigung von Strafanzeigen bei Sachbeschädigungen an Liegenschaften und Anlagen. Hier sollen die zuständigen Ressortleiter zusammen mit dem Sachbearbeiter ermächtigt werden.
  - Die Unterzeichnung von Mietverträgen für die Seniorenwohnungen wird dem Liegenschaftspräsidenten zusammen mit dem -Sachbearbeiter übertragen.
5. Ausgabenbeschlüsse gemäss § 40 Bst. h FHG-BG bzw. § 21 n FHG-BG (Verwendungsbeschluss)
- a) Die konkrete Verwendung der Mittel, die im Rahmen der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite beansprucht werden dürfen, werden mittels Ausgabenbeschluss geregelt (§ 37 FHG-BG). Zuständig für Ausgabenbeschlüsse ist der Gemeinderat, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind und soweit sie nicht delegiert werden. Damit eine rasche und effiziente Abwicklung von bereits bewilligten Krediten vollzogen werden kann, ist die Ausgabenbewilligung für kleinere Beträge den Anstalten, Kommissionen und Verwaltungsstellen zu delegieren.
- b) Im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags- und Verpflichtungskrediten ist die Kompetenz für Ausgabenbeschlüsse (Verwendungsbeschluss) an die jeweiligen Kommissionen, Ressorts und Abteilungen zu delegieren. Dabei sind für grössere Beträge die Kommissionen/Ressortvorsteher und für kleinere Beträge die Abteilungsleiter zuständig.
6. Freihändige Vergabe im Öffentlichen Beschaffungswesen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c IVöB, SRSZ 430.120.1):
- a) Das öffentliche Beschaffungswesen kennt drei Verfahrensarten zur Vergabe öffentlicher Aufträge: Freihändige Vergabe, Einladungsverfahren und offenes/selektives Verfahren. Im freihändigen Verfahren kann unterhalb der Schwellenwerte die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten im Bauhaupt- und -nebgewerbe an dem Gemeinderat unterstellte Verwaltungseinheiten delegiert werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch das Kreisschreiben des Baudepartements an die Gemeinden und Bezirke zur Delegationsbefugnis der Vergebungskompetenz im öffentlichen Beschaffungswesen vom 21. Februar 2008.
- b) Die Schwellenwerte für eine freihändige Vergabe liegen bei Lieferungen unter Fr. 100 000.--, bei Dienstleistungen und Bauarbeiten im Baunebgewerbe unter Fr. 150 000.-- und im Bauhauptgewerbe unter Fr. 300 000.-- (Anhang 2 zur IVöB). Im Rahmen der bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskredite sollen für Arbeitsvergaben bis zu einer bestimmten Höhe die für das jeweilige Ressort

zuständigen Gemeinderäte und Abteilungsleiter gemäss Anhang E selbständig zuständig sein, wobei das geltende Finanzreglement der Gemeinde Wangen zu beachten ist.

Bei Ausgaben, die im Einladungsverfahren und/oder dem offenen/selektiven Verfahren gemäss interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungswesen unterstehen, ist der Gemeinderat abschliessende Vergabestelle.

7. Auch wenn Zuständigkeiten und Aufgaben delegiert werden, verbleiben Aufsicht, Verantwortung und grundsätzliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeit beim Gemeinderat (Art. 12 KV, § 83 GOG). Für alle Stellen, denen Aufgaben delegiert werden, gelten das Gesetzmässigkeitsprinzip und die anerkannten Grundsätze einer guten Verwaltungsführung (analog zu § 63 KV). Bei delegierten Entscheiden mit finanziellen Folgen gelten insbesondere die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit (§ 2 FHG-BG). Von den einzelnen Verantwortungsträgern, denen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse delegiert werden, wird ein loyales Verhalten gegenüber dem Gemeinwesen und dem Gemeinderat erwartet. Dieser respektiert seinerseits die mit der Delegation verbundenen Ermessensspielräume im Rahmen seiner Aufsichts- und Beschwerdekompetenz (§§ 43 Abs. 1 Bst. a und 83 GOG).

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss-Nummer 13 vom 10. Januar 2019 und tritt per Beschlussdatum in Kraft.
2. Die Stellvertretungen allgemein, die Zuständigkeiten für vorsorgliche Verfügungen, die Unterschriftenregelungen und die Kompetenz zur Unterzeichnung von Verträgen, die Kompetenzdelegationen allgemein, die Delegation der Bewilligungskompetenz betreffend die Verwendung von Voranschlagskrediten und Ausgabenbewilligungen sowie die Zuständigkeiten für freihändige Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen werden gemäss Anhang genehmigt.
3. Zukünftige Konstituierungen und deren entsprechende Beschlüsse haben keinen Einfluss auf diesen generellen Beschluss bezüglich der Kompetenzdelegation. Die Beschlüsse bezüglich der Konstituierung sind jeweils personenbezogen und somit für die Umsetzung der Stellvertretungen und Kompetenzdelegation ein Bestandteil.
4. Dieser Beschluss bleibt in seiner Gültigkeit bestehen, bis dieser ersetzt wird.
5. Dieser Beschluss wird auf der Website der Gemeinde publiziert und kann auf der Gemeindkanzlei von jedermann eingesehen werden.
6. Mitteilung an alle Mitglieder des Gemeinderates, den EW-Präsidenten, der RPK sowie alle Verwaltungsmitarbeiter und das Notariat March.

**Anhang zum Beschluss**  
**über Stellvertretungen, Unterschriftenregelung und Kompetenzdelegation**

**A. Stellvertretungen allgemein und für vorsorgliche Verfügungen**

| <b>Ressort</b>                      | <b>Zuständigkeiten</b>                                                            | <b>Gesetzl. Grundlage</b> |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Präsidium                           | Gemeindepräsident<br>Gemeindevizepräsident<br>2. Stellvertreter (amtsältester GR) | § 63 GOG                  |
| Vorsorgliche Massnahmen Gemeinderat | Gemeindepräsident<br>Gemeindevizepräsident<br>2. Stellvertreter (amtsältester GR) | § 64 GOG                  |
| Finanzen                            | Säckelmeister<br>Stellvertreter: siehe separater GRB*                             | § 65 GOG                  |
| Schulrat                            | Schulpräsident<br>Stellvertreter: siehe separater GRB*                            | § 61 VSG                  |
| Fürsorgebehörde                     | Präsidentin<br>Stellvertreter: siehe separater GRB*                               | § 7 ShG                   |
| Hochbau/Liegenschaften              | Präsident<br>Stellvertreter: siehe separater GRB*                                 | § 76 PBG<br>§ 43 GOG      |
| Umwelt/Sicherheit                   | Präsident<br>Stellvertreter: siehe separater GRB*                                 | separater GRB*            |
| Tiefbau                             | Präsident<br>Stellvertreter: siehe separater GRB*                                 | separater GRB*            |

\*Die Stellvertretungen werden in den jeweiligen Konstituierungsbeschlüsse zu Beginn einer neuen Amtsperiode festgelegt (siehe auch Ziffer 2a). Der jeweilige Konstituierungsbeschluss gilt als notwendiger Bestandteil der Regelung bezüglich der Stellvertretung.

**B. Unterschriftenregelung bzw. Unterzeichnung von Verträgen**

| <b>Tätigkeitsbereich</b>                                                                              | <b>Zuständigkeiten</b>                                                            | <b>Gesetzl. Grundlage</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Gemeinderat: alle Beschlüsse und Verfügungen, sofern nachfolgend nicht delegiert                      | Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber                                           | § 42 Abs. 3 GOG           |
| Unterzeichnung von Verträgen im Rahmen der delegierten Kompetenzen bzw. der Ausgabenkompetenzen       | jeweiliger Kommissionspräsident kollektiv mit Sachbearbeiter                      | GRB 21-8                  |
| Unterzeichnung von allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Grundeigentum im Sinne von Art. 655 ZGB | EW-, Tiefbau-, Hochbau-, Umweltkommissionspräsident, kollektiv mit Sachbearbeiter | GRB 21-8                  |

**C. Kompetenzdelegationen allgemein (§ 43 GOG)**

| <b>Tätigkeitsbereich</b>                                                             | <b>Zuständigkeiten für</b>                                       | <b>Gesetzl. Grundlage</b>       |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Anstellung Mitarbeitende                                                             | Gemeinderat                                                      | GRB 21-8                        |
| Abfallgebühren: Veranlagung Grund- und Betriebsgebühr                                | GR Umwelt/Sachbearbeiter                                         | GRB 21-8                        |
| Abwassergebühren: Veranlagung Grund- und Betriebsgebühr                              | GR Tiefbau und Sachbearbeiter                                    | GRB 21-8                        |
| Abschluss von Mietverträgen für die Seniorenwohnungen                                | GR Liegenschaften und Sachbearbeiter                             | GRB 21-8                        |
| Wahl von Lehrpersonen                                                                | GR Bildung / Aktuar(in) SR                                       | GRB 21-8                        |
| Friedhofwesen                                                                        | Präsident Friedhofkommission: Bewilligung Beisetzung Auswärtiger | Art. 9 und 21 Friedhofreglement |
| Strafanträge bei Sachbeschädigungen an Liegenschaften und Erteilung von Hausverboten | GR Liegenschaften und Sachbearbeiter                             | GRB 21-8                        |
| Strafanträge bei Nichtbezahlen der Hundesteuer                                       | GR Umwelt und Sachbearbeiter                                     | GRB 21-8                        |
| Gesuche um Datensperre                                                               | Einwohneramt                                                     | GRB 15-233                      |
| Führung des Stimmregisters                                                           | Einwohneramt                                                     | GRB 17-01                       |

**D. Delegation Bewilligungskompetenz betreffend die Verwendung von Voranschlagskrediten und Ausgabenbewilligungen**

|                        | <b>Gemeinderat</b> | <b>Kommission</b> | <b>Abteilung**</b> |
|------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Generell alle Bereiche | über 5'000.--      | bis 5'000.--      | bis 5'000.--       |
| Tiefbau                | über 10'000.--     | bis 10'000.--     | bis 5'000.--       |
| Liegenschaften         | über 10'000.--     | bis 10'000.--     | bis 5'000.--       |
| EW                     | über 10'000.--     | bis 10'000.--     | bis 5'000.--       |
| Kulturkommission       | über 1'000.--      | bis 1'000.--      |                    |

**E. Öffentliches Beschaffungswesen**

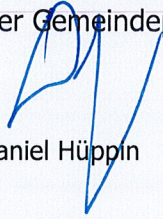
| <b>Freihändige Vergabe/<br/>Zuschlag</b> | <b>Gemeinderat</b> | <b>Kommission</b> | <b>Kommissionspräsident**</b> |
|------------------------------------------|--------------------|-------------------|-------------------------------|
| Lieferungen                              | Nicht im Budget    | bis 10'000.--     | bis 5'000.--                  |
| Dienstleistungen                         | Nicht im Budget    | bis 10'000.--     | bis 5'000.--                  |
| Baunebengewerbe                          | Nicht im Budget    | bis 10'000.--     | bis 5'000.--                  |
| Bauhauptgewerbe                          | Nicht im Budget    | bis 10'000.--     | bis 5'000.--                  |

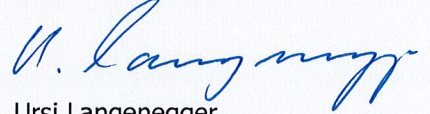
\*\* Kommissionspräsident mit 2. Person



**Gemeinderat Wangen SZ**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

  
Daniel Hüppin

  
Ursi Langenegger

Versand:

- 8. MRZ. 2021